

La Juridiction de l'Église sur la Cité. Par Charles Journet. (Questions disputées. Sous la direction de Ch. Journet et Jacques Maritain.) 12^o (232 S.) Paris 1931, Desclée, De Brouwer & Cie. Fr. 12.—

Sehr verdienstvoll ist in dieser gewandten Darstellung die Klärung der so viel mißverstandenen Bulle „Unam sanctam“ des Papstes Bonifaz VIII. und der Lehre seiner beiden großen Vorgänger Gregor VII. und Innozenz III. Sie haben mit der Theorie von den „zwei Schwertern“ niemals die Selbständigkeit des Staates in zeitlichen Dingen bestritten. Recht treffend ist auch im letzten Abschnitt die Bemerkung, daß die neue Christenheit neue Formen der Geltendmachung kirchlicher Gewalt verlangt. Die Kritik an dem Ausdruck „*potestas indirecta*“, der vom hl. Robert Bellarmin und von Suarez bevorzugt wird, sowie der Versuch, den Bereich der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat entgegen der Tradition nur in gelegentlichen Eingriffen zu sehen, erscheint nicht glücklich. Man würde es auch begrüßen, wenn bei der Stellungnahme der mittelalterlichen Denker noch deutlicher zwischen grundsätzlichen Entscheidungen und einzelnen Anwendungen unterschieden worden wäre. Die schwierige Frage der Absetzung von Kaisern und Fürsten dürfte sich leichter aus den geschichtlichen Verhältnissen erklären lassen, die den Papst zum anerkannten Haupte des abendländischen christlichen Völkerbundes gemacht hatten.

J. B. Schuster S. J.

Grundlegende Fragen des Kirchenrechts. Von Dr. P. Konstantin Hohenlohe O. S. B. 8^o (VI u. 169 S.) Wien 1931, Mayer & Co. M 5.—

„Das vorliegende Buch verfolgt einen doppelten Zweck. Es soll jene philosophische, juristische und historische Propädeutik enthalten, welche als Einleitung zum Studium des Kirchenrechts dient. Daneben soll diese Schrift weit über den Rahmen des Fachstudiums hinaus im Zeichen der Lateranensischen Verträge auf die soziale Bedeutung der staatlichen Anerkennung der Kirchengesetze aufmerksam machen“ (S. 158). Das erste Ziel, eine wissenschaftliche Propädeutik für das Studium des Kirchenrechts,

würde ein trockenes, schulmäßiges Werk erwarten lassen. Das wollte aber offenbar der Verfasser selber nicht, denn in der Einleitung schreibt er: „Eine solche Einführung in ihrer trockenen Form und strengen Fachlichkeit würde nicht nur einem weiteren Leserkreis, sondern auch den Studierenden vielfach ein Mysterium mit sieben Siegeln bleiben.“ Er zieht es deshalb vor, seine Darlegungen in die Form freier, großzügiger Konferenzen zu kleiden. Diese Einführung in das Studium des Kirchenrechts setzt schon ein gutes Maß von kirchenrechtlichem und geschichtlichem Wissen voraus.

So bleibt der zweite Zweck, den nun der Autor mit großer Eindringlichkeit, man kann sagen mit einer leidenschaftlichen Glut — doch stets vornehm gebündelt — verfolgt: er will einem weiteren, gebildeten Leserkreis, vor allem den Juristen und Staatsmännern unserer Zeit, den ganz überragenden Wert des Kirchenrechts für unsere abendländische Kultur vor Augen führen. Seine These ist: Der drohende Untergang unserer Kultur, der Auflösungsprozeß der Gesellschaft steht in lebendigstem Zusammenhang mit der sukzessiven Verdrängung des christlichen und damit spezifisch kanonischen Rechtselementes. Das einzige Heilmittel dagegen ist die allmähliche, staatliche Rezeption des *Codex Iuris Canonici* in den wieder christlich werdenden Völkern (IV f.). Zum Beweis dessen werden in zwei mehr rechtsphilosophisch gehaltenen und in sieben historischen Artikeln einige Grundfragen behandelt, z. B. Wesen des Rechts, Kirche und Staat, Kirchenrecht im Verhältnis zu römischem und germanischem Recht, Eigentumsfrage, Benefizialwesen u. a. Die Darstellung ist nicht immer sehr leicht, und ob die Fachleute der Wissenschaft mit allen Aufstellungen ganz einverstanden sein werden, muß man erst abwarten. Eines aber ist gewiß: das Buch schärft mit seinem gründlichen Wissen und seinen großzügigen Gedankengängen den Blick für die tiefen Schäden unserer Kulturentwicklung und für die schöpferischen Kräfte, die im katholischen Rechtsgut verborgen liegen. Hohenlohe macht uns Katholiken eindringlich aufmerksam, wie reich wir mit unserem vielgeschmähten Kirchenrecht sind, was unser juristisches Erbgut für

den Neubau des staatlichen und sozialen Lebens zu bieten hat.

I. Zeiger S. J.

Schöne Literatur

Apis und Este. Ein Franz-Ferdinand-Roman. Von Bruno Brehm. 80 (557 S.) München 1931, R. Piper. M 5.—

Dieser Roman ist die Tragödie aller seiner Menschen und stellt auf seine Bühne das Vorspiel zur großen Menschheitstragödie des Weltkrieges, der wieder nur das äußere Sichtbarwerden eines heftigen innern Umbruchs in der Geschichte, vor allem der europäischen Geschichte ist. Apis ist der serbische Generalstabs-offizier Dimitrijewić. Großserbien als starkes Glied in einer panslawistischen Mächtegruppe ist Inhalt und Ziel seines Lebens. Este ist der Erzherzog-Thronfolger Franz Ferdinand, der sein ganzes Leben und seine eiserne Energie einsetzt, um die zerfallende Donaumonarchie durch Ordnung bis in die letzten Zellen zu erneuern. Den Kampf dieser beiden Männer bis zu ihrem Untergang und bis zum Untergang des alten Europas im Blute der zwölf Millionen Toten des Weltkrieges umspannt das Buch. 1903 beginnt Apis sein Werk mit der grausigen Ermordung des austrophilen serbischen Königspaares, und dann wächst das Drama bis zu den Schüssen des Gymnasiasten Princip in Serajewo. 1917 stirbt bei Saloniki Apis durch die Kugeln seiner eigenen Landsleute, denen sein Fanatismus unbequem geworden ist. Das sind die äußeren Daten. Aber zwischen ihnen flutet reich und gewaltig, stark und ernst, voll Kinderlachen und Glück, voll Blut und Tränen und Leid das Leben und reißt den Leser mit sich. Und wir spüren, wie Geschichte aus der freien Ent-

scheidungstat des Menschen und aus dem wird, was wir Zufall nennen. Hinter dem Geschehen aber erscheint die Geschichtswende, der Zeitumbruch, der damals in Katastrophen begann und heute noch nicht beendet ist. Franz Ferdinand fühlt sich bei all seinen Schwächen Gott verantwortlich und betet. Sein Mörder Princip ist Anarchist, Atheist und Rußlandfreund. Es ist das Buch einer ernsten Zeit, und seine Sprache ist ganz der Ausdruck seines Geschehens.

H. Kreutz S. J.

Die Kameradin. Von Josephine Widmar. Roman. 80 (175 S.) Innsbruck 1930, Tyrolia. M 5.—

Frauen aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung suchen nach der Aufgabe, die wirklich ihr ganzes Leben erfüllen könnte. Der staatliche Zusammenbruch, der Zerfall alter ständischer Bindungen und nicht zuletzt der Kampf ums Brot hat sie aus der Familie herausgerissen. Sie arbeiten im chemischen Laboratorium, auf den Schreibstuben der Banken, in allen Berufen, überall gleich gehetzt von der Unrast der Weltstadt Wien. Aus allen Schicksalen und aller Verlassenheit dringt immer der gleiche Ruf. Keine Härte genußsüchtiger Männer, kein Irren und Taumeln in der „Freiheit neuer Sittlichkeit“ kann die letzte Sehnsucht dieser Frauen vernichten. Sie alle wollen Mutter werden! Das erkennen sie als ihren heiligen Beruf, als die Erfüllung ihres Wesens, als ihr —freilich oft so leidvolles und bitteres— Glück. Schlicht und wahr in Sprache und Gestaltung sind diese Bilder aus dem Leben der heutigen Frau. Und gerade die edel-einfache, ganz tief erlebte Schilderung ergreift unwiderstehlich.

G. Waldmann S. J.

Stimmen der Zeit, Monatschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herausgeber und Schriftleiter: Josef Kreitmaier S. J., München, Veterinärstraße 9 (Fernsprecher: 32 749). Mitglieder der Schriftleitung: C. Noppel S. J., J. Overmans S. J., M. Pribilla S. J., M. Reichmann S. J., W. Peitz S. J. (Stella Matutina in Feldkirch, Vorarlberg), zugleich Herausgeber und Schriftleiter für Österreich.

Aus der Abteilung „Umschau“ kann aus jedem Hefte ein Beitrag gegen Quellenangabe übernommen werden; jeder anderweitige Nachdruck ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Aufnahme finden nur ausdrücklich von der Schriftleitung bestellte Arbeiten. Unverlangte Einsendungen gehen an den Absender zurück, falls Frei-Umschlag beiliegt.